

« 3. — Zum Schlusse der Rekurschrift wird allerdings auch noch Art. 59 BV angerufen und behauptet, dass die Verweigerung von Ausweispapieren bis zur Entrichtung des Militärpflichtersatzes auf einen Schuldverhaft hinauslaufe, indem der Rekurrent dadurch in seine Heimatgemeinde Zürich eingegrenzt würde. Doch ist dieser Standpunkt offenbar unbegründet. Selbst wenn die behauptete Folge wirklich einträte, könnte deswegen doch von einem *Verhafte* im Sinne der Verfassung nicht die Rede sein (BURCKHARDT, Kommentar S. 584 Abs. 5; BGE 10 S. 469; 12 S. 526 E. 2). Die Zulässigkeit sonstiger Eingriffe in die persönliche Bewegungsfreiheit aber beantwortet sich nicht nach Art. 59 letzter Absatz BV, sondern nach anderen Normen, hinsichtlich des Rechtes auf freie Niederlassung nach Art. 45 BV. Durch die Vorenthaltung des verlangten Reisepasses wird zudem der Rekurrent höchstens am Aufenthalt im Auslande, nicht an anderen Orten der Schweiz als seiner Heimatgemeinde gehindert. »

IV. DOPPELBESTEuerung

DOUBLE IMPOSITION

61. Urteil vom 26. November 1927 i. S. K... gegen **Einwohnergemeinde Solothurn.**

Errichtung einer Familienstiftung mit Sitz in einem anderen als dem Wohnsitzkanton des Stifters. Voraussetzungen, unter denen der Stiftung steuerrechtlich die Anerkennung verweigert und das Stiftungskapital und dessen Ertrag weiter beim Stifter an dessen Wohnsitz als Ertrag seines Vermögens und Einkommens besteuert werden kann.

B. — Der Rekurrent K. ist Direktor und Grossaktionär derfabrik L. bei Solothurn. Seinen Wohnsitz hat er in Solothurn, wo er infolgedessen nach solothur-

nischem Recht auch gemeindesteuerpflichtig ist. Durch öffentliche Urkunde vom 26. Oktober 1925 hat er die « Ernst K.'sche Familienstiftung » errichtet. Der Sitz der Stiftung befindet sich nach § 1 dieser Urkunde in Schaffhausen, kann aber durch Beschluss des Kuratoriums jederzeit an einen anderen Ort verlegt werden. Die §§ 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 lauten :

« § 2. Die Erträgnisse des Stiftungsgutes sollen dazu dienen, den Anteilberechtigten zur Förderung in ihrer Erziehung oder in ihrer Ausbildung, zu ihrer Ausstattung als Heiratsgut und allgemein zu ihrem Lebensunterhalt Beiträge zu liefern und ihr wirtschaftliches Fortkommen zu erleichtern. »

« § 3. Als Stiftungsvermögen bestimmt der Stifter zunächst 200,000 Fr., bestehend in 200 Stück Aktien derfabrik L. Weitere Zuwendungen können gemacht werden. »

« § 4. Anteilberechtigt an der Stiftung sind alle aus der Ehe von Herrn Ernst K. mit Frau stammenden ehelichen Nachkommen. An die Stelle eines Verstorbenen treten die Deszendenten beiderlei Geschlechts nach Stämmen bis in alle künftigen Generationen vorbehaltenlich der Verteilung oder Auflösung der Stiftung gemäss § 11 hienach. »

« § 5 Abs. 2. Soweit die Nettoerträgnisse des Stiftungsgutes nicht für Beiträge im Sinne von § 2 Verwendung finden, werden sie zum Kapital geschlagen. »

Für die Besorgung der Stiftungsgeschäfte ist ein Kuratorium von höchstens drei Mitgliedern vorgesehen, dem neben der Vertretung der Stiftung nach aussen und der Verwaltung des Stiftungsgutes auch die ausschliessliche und endgiltige Verfügung über die Verwendung der Erträgnisse im Rahmen des Stiftungszweckes zusteht (§§ 6 und 8 Abs. 1). Zur Zeit besteht das Kuratorium aus dem Schwiegervater des Stifters, Herrn S. in Zürich und dem dem Stifter befreundeten Reallehrer R. in Schaffhausen ; bei Tod, Handlungsunfähigkeit

oder Rücktritt eines Mitgliedes erfolgt die Ergänzung zu Lebzeiten des Stifters durch diesen, später durch die in den §§ 9 und 10 vorgesehene Versammlung der Anteilsberechtigten (§ 7). Die laufende Vermögensverwaltung ist einstweilen dem Kurator R. übertragen (§ 8 Abs. 2). Zur Auflösung der Stiftung bedarf es eines $\frac{2}{3}$ Mehrheitsbeschlusses aller Anteilsberechtigten und zu Lebzeiten des Stifters und seiner Ehefrau ausserdem deren Zustimmung: das Stiftungsgut soll alsdann nach Stämmen unter die Nachkommen des Stifters und seiner Ehefrau..... verteilt werden: wird die Stiftung wegen Fehlens von Anteilsberechtigten hinfällig, so fällt es an den Stifter bzw. im Falle Vorabsterbens an dessen gesetzliche Erben zurück (§ 11). § 12 bestimmt: « Der Stifter behält sich das Recht vor, an der gegenwärtigen Urkunde unter Beibehaltung des Zweckes der Stiftung Änderungen vorzunehmen, insbesondere sie durch weitere Bestimmungen zu ergänzen und die ihm gutscheinenden Reglemente zu erlassen. » Zu den ursprünglich ausgesetzten 200,000 Fr. sind der Stiftung am 30. Dezember 1925 noch weitere 400,000 Fr. nominell in Aktien derfabrik L. aus dem Vermögen des Stifters überwiesen worden. Alle diese Titel befinden sich in einem auf den Namen der Stiftung bei der Schaffhauser Kantonalbank in Schaffhausen gemieteten Schrankfach.

Die Steuerkommission der Gemeinde Solothurn weigerte sich, die fragliche Vermögenszuweisung steuerrechtlich anzuerkennen und schlug die der Stiftung zugewiesenen Wertschriften und deren Ertrag bei der Gemeindesteuer-Veranlagung 1926 zum steuerbaren Vermögen und Einkommen des Rekurrenten (Stifters) hinzu. Einen hiegegen gerichteten Rekurs hat die Oberrekurskommission des Kantons Solothurn durch Entscheid vom 16. März 1927 abgewiesen. (Für die solothurnische Staatssteuer sind Aktien einer im Kanton Solothurn domizilierten und besteuerten Aktiengesellschaft sowie deren Ertrag nach dem Staatssteuergesetz beim Aktionär nicht steuerpflichtig).

B. — Gegen den Entscheid der Oberrekurskommission hat Ernst K. beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrage, er sei wegen Verletzung von Art. 4, 46 Abs. 2 BV aufzuheben und zu erkennen, dass das der K.'schen Familienstiftung zugewiesene Vermögen in der Gemeinde Solothurn nicht besteuert werden dürfe. Er ficht die Annahme der kantonalen Instanzen, dass es sich um ein bloss zu Steuerzwecken ins Leben gerufenes Gebilde handle, das die tatsächliche, wirtschaftliche Zugehörigkeit der ihm gewidmeten Vermögenswerte zum Vermögen des Stifters nicht aufhebe, als willkürlich an und bestreitet der Steuerbehörde das Recht, sich derart über die zivilrechtlich gültig und wirksam vorgenommene Verselbständigung eines Vermögenskomplexes hinwegzusetzen. Da nicht nur das Eigentum, sondern auch die Nutzung am Stiftungsgut durch die Bestimmungen des Stiftungsaktes dem Rekurrenten vollständig entzogen sei, besteuere die Gemeinde Solothurn damit in Wirklichkeit die Stiftung selbst, während der klare Wortlaut von § 2 litt. *b* des Gemeindesteuerreglements die Steuerpflicht auf Stiftungen « mit rechtlichem oder tatsächlichem Sitz in Solothurn » beschränke. Infolge der gleichzeitigen Veranlagung zur Kapitalsteuer in Schaffhausen entstehe zudem eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung.

C. — Die Oberrekurskommission des Kantons Solothurn und die Einwohnergemeinde Solothurn haben Abweisung der Beschwerde beantragt.

D. — Der Regierungsrat von Schaffhausen, der ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladen worden ist, stellt darin fest, dass das Stiftungsgut für 1925 (2 Monate), 1926 und 1927 jeweilen vom Kurator R. selbst in Schaffhausen zur Kapitalsteuer angemeldet worden sei, für 1927 am 3. März 1927, als die Beteiligten vom Steueranspruche der Gemeinde Solothurn bereits Kenntnis gehabt hätten, und dass die Steuerbeträge für alle drei Jahre vorbehaltlos bezahlt worden seien, für 1926 am 2. November 1926 und für 1927 am 15. Juni 1927.

Wenn das Bundesgericht die Steuerhoheit für das in Betracht kommende Vermögen Solothurn zuerkennen sollte, könnte daher jedenfalls von einem aus Art. 46 Abs. 2 BV folgenden Rückerstattungsansprüche gegenüber dem Kanton und der Gemeinde Schaffhausen nicht die Rede sein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat den kantonalen Steuerbehörden von jeher das Recht zuerkannt, Gründungen von juristischen Personen steuerrechtlich nicht zu beachten, die lediglich erfolgt waren, um eine verschärfte Steuerpflicht zu umgehen, welche die der juristischen Person zugewiesenen Vermögenswerte beim Verbleiben im Eigentum des bisherigen Eigentümers getroffen haben würde, und diese Werte nach wie vor beim letzteren zu erfassen, wenn die juristische Person so organisiert war, dass er in Tat und Wahrheit immer noch über dieselben verfügen konnte und in folgedessen wirtschaftlich die Stellung des Vermögensträgers einnahm. Allerdings handelte es sich in den bis zum Jahre 1926 beurteilten Fällen jeweils um innerkantonale Steueranstände, nicht darum, welchem von mehreren Kantonen für ein bestimmtes Vermögen oder Einkommen die Steuerhoheit zukomme, sodass die Zulässigkeit der angefochtenen Besteuerung nur aus dem beschränkten Gesichtspunkte des Art. 4 BV, der Willkür und Missachtung klaren Rechts nachzuprüfen war. Schon im Urteil in Sachen Honegger-Schellenberg gegen Zürich und Zug vom 11. Dezember 1926 hat dann aber das Bundesgericht die nämliche Lösung auch für die Zusecheidung der Steuerhoheit im interkantonalen Verhältnis vertreten, sofern man wenigstens einer Gründung gegenüberstehe, « die nachweisbar lediglich zum Zwecke vorgenommen worden ist, um der sonst bestehenden Steuerpflicht in einem anderen Kanton zu entgehen, und sofern weiter die Gründung so gestaltet ist, dass

in Wirklichkeit trotz der Verhüllung durch die gewählte zivilrechtliche Form der bisherige Vermögensträger weiter die Befugnisse ausübt, auf die es für die Zusecheidung der Steuerhoheit ankommt. » Als solche massgebende Beziehung betrachtete das Urteil nicht sowohl die Verfügung über die Substanz des Vermögens als dessen Genuss, die dem Stifter gesicherte tatsächliche Möglichkeit, dessen Erträge weiter für sich zu beziehen. Es besteht kein Anlass hierauf zurückzukommen. Die beiden Voraussetzungen aber, unter denen es damals als zulässig erklärt wurde, das « Stiftungsgut » und dessen Ertrag weiter im Wohnsitzkanton des Stifters als Teil seines Vermögens und Einkommens zu besteuern, treffen auch hier zu, wenn schon sie, in Folge etwas geschickterer Abfassung der Stiftungsurkunde, vielleicht nicht derart auf den ersten Blick zu Tage liegen mögen wie im früheren Falle. Der Zweck, den Nachkommen des Rekurrenten, auch in späteren Generationen, eine angemessene [Erziehung, Ausbildung, Ausstattung und wirtschaftliche Existenz zu sichern, hätte sich in völlig entsprechender Weise auch durch die Errichtung einer gleichen Stiftung auf den Todesfall des Rekurrenten, mittelst letztwilliger Verfügung erreichen lassen. Ein anderer sachlicher Grund als derjenige der Steuerersparnis, der den Rekurrenten dazu hätte bewegen können, diese Aufgabe schon zu seinen Lebzeiten auf eine Stiftung zu übertragen, ist nicht ersichtlich. In der Rekurschrift wird allerdings darauf hingewiesen, dass « die Wechselfälle des Lebens auch den sichersten Besitz treffen können » und der Rekurrent als Industrieller den Gefahren der Wirtschaft noch in höherem Masse ausgesetzt sei als andere Personen. Hätte diese Befürchtung wirklich das Motiv für die Gründung gebildet, so wären ihr aber als Vermögen offenbar nicht gerade die Aktien eines industriellen Unternehmens, sondern andere Titel zugewiesen worden. Nichts anders steht es mit der weiteren Erklärung,

dass durch die Verknüpfung eines so grossen Aktienbesitzes mit der Stiftung die Nachkommen des Stifters hätten veranlasst werden sollen, sich an der fabrik L., die dem Rekurrenten am Herzen liege, als einem Familienunternehmen dauernd weiter zu interessieren, statt auseinandergelungene individuelle wirtschaftliche Bestrebungen zu verfolgen. Da die Stiftungsurkunde keine Bestimmung enthält, wonach das Stiftungsvmögen dauernd in diesen Titeln angelegt bleiben müsste und sie nicht oder doch nur unter gewissen Voraussetzungen veräussert werden dürften, steht es der Mehrheit der Anteilberechtigten nach dem Ableben des Rekurrenten jederzeit frei, wenn sie eine solche Veräusserung wünschen, durch einfachen Mehrheitsbeschluss das Stiftungskuratorium bei der periodischen Neuwahl so zu besetzen, dass es ihrem Wunsche nachkommt. Es braucht dazu nicht einmal zu dem Mittel der Auflösung der Stiftung überhaupt gegriffen zu werden, für die § 11 der Stiftungsurkunde eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Anteilberechtigten verlangt. Die beiden vom Rekurrenten erwähnten Zwecke hätten zudem ebensogut durch die Gründung einer Stiftung mit Sitz in Solothurn oder doch im Kanton Solothurn erreicht werden können. Die Wahl von Schaffhausen, d. h. eines Ortes, zu dem weder der Rekurrent noch seine Familie irgendwelche persönlichen Beziehungen unterhalten, rechtfertigt wie im Falle Honegger-Schellenberg die Annahme, dass es bei der ganzen Gründung überhaupt bloss darauf abgesehen war, die Progression zu umgehen, welche die als Stiftungskapital ausgeschiedenen Vermögenswerte und deren Erträgnisse als Teil des Vermögens und Einkommens des Rekurrenten selbst treffen würde, und aus den im Vergleich zum solothurnischen niedrigeren Steuersatz des schaffhauserischen Gesetzes Vorteil zu ziehen. Daran ändert die Tatsache nichts, dass die der Stiftung zugewiesenen Aktien im Kanton Solothurn ohnehin staatssteuerfrei sind. Auch dann

konnte der Rekurrent wegen der in der Stadt Solothurn zu entrichtenden Gemeindesteuer noch immer ein Interesse an der Verlegung des Steuerdomizils dafür an einem anderen Ort haben. Im Rekurs wird denn auch gar nicht bestritten, dass infolgedessen auf dem entsprechenden Kapital insgesamt weniger Steuern bezahlt werden müssten als bisher, sondern nur geltend gemacht, dass der Rekurrent, wenn es ihm um Steuerflucht zu tun gewesen wäre, dafür Vermögensobjekte ausgewählt haben würde, die auch der solothurnischen Staatssteuer unterstehen. Dass in diesem Falle die Steuerersparnis noch grösser gewesen wäre, schliesst aber die Annahme solcher Beweggründe für die Gründung schon bei dem hier vorliegenden Tatbestande noch nicht aus. Gewiss kann eine juristische Person grundsätzlich ihr Steuerdomizil dahin verlegen, wo es ihr passt, sofern der Sitz an diesem Orte nicht bloss ein formeller ist, sondern hier auch die Geschäftsführung und Verwaltung wenigstens teilweise vor sich geht. Das hindert aber nicht, dass die Bestimmung gerade eines Ortes mit besonders niedrigen Steueransätzen als Sitz unter Umständen mit ein Indiz und zwar ein gewichtiges gegen die Ernstlichkeit der Gründung überhaupt und dafür bilden kann, dass man es in Wirklichkeit nur mit einer vorgeschobenen zivilrechtlichen Form zu tun hat, unter der die Verfügung des bisherigen Eigentümers über das Vermögen weiterbestehen bleibt. So verhält es sich aber nach dem ganzen Inhalt der Stiftungsurkunde im vorliegenden Falle. Wie im Falle Honegger-Schellenberg, hat sich auch hier der Rekurrent durch die Befugnis den Stiftungsrat (das Kuratorium) selbst zu bezeichnen, den massgebenden entscheidenden Einfluss auf das Schicksal der Stiftung und insbesondere auf die Verwendung ihres Vermögens gewahrt und es ist denn auch die Zusammensetzung des Kuratoriums vom Rekurrenten zweifellos nach diesem Gesichtspunkte vorgenommen worden. Wenn die Stiftungsurkunde in

Gegensatz zum Falle Honegger-Schellenberg als Anteilsberechtigter, d. h. berechtigt zum Bezuge der « Stiftungsbeiträge » nicht auch den Stifter selbst, sondern nur dessen Nachkommen bezeichnet, so ist dieser Unterschied nur ein scheinbarer. Da alle Kinder des Rekurrenten nach der unwidersprochenen Angabe der solothurnischen Steuerbehörden zur Zeit noch minderjährig sind, so fliessen die vom Kuratorium formell den Kindern ausgesetzten « Beiträge » tatsächlich dem Rekurrenten selbst als Inhaber der elterlichen Gewalt zu und wird er dadurch um die Aufwendungen entlastet, die er sonst für die Bezüger aus dem zivilrechtlich bei ihm zurückgebliebenen übrigen Vermögen kraft rechtlicher oder sittlicher Pflicht machen müsste. Und bei der Art der Zusammensetzung des Stiftungsrates hängt es tatsächlich ausschliesslich von ihm ab, ob und inwieweit er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und sich damit die Zinsen des Stiftungsvermögens in Form von « Stiftungsbeiträgen » zuwenden will. Sollte sich aber je noch zwischen ihm und dem Kuratorium darüber eine Meinungsverschiedenheit ergeben, so besitzt er durch die ihm in § 12 der Stiftungsurkunde vorbehaltene Befugnis, die Stiftungssatzung im Rahmen des Stiftungszweckes beliebig zu ergänzen, jederzeit das Mittel den Anstand zu seinen Gunsten zu heben. Damit hat er sich aber tatsächlich den Genuss des Vermögens auch weiter wie bisher gesichert. Dass er das Stiftungskapital selbst — unter der Voraussetzung zivilrechtlich gültiger Errichtung der Stiftung und solange diese zivilrechtlich weiterbesteht — nicht einfach wieder an sich ziehen und insoweit also nicht über dessen « Substanz » verfügen kann, ist demgegenüber, wie im Urteile Honegger-Schellenberg dargelegt, unerheblich. Schon damals ist übrigens darauf hingewiesen worden, dass bei dem Fehlen einer öffentlichen Aufsicht über die Familienstiftungen jederzeit die Möglichkeit bestehe, sie mit dem Einverständnis derjenigen, die daran ein Interesse haben könnten, wieder

zum Verschwinden zu bringen, selbst wenn ein Aufhebungsgrund im Sinne des ZGB oder des Stiftungsaktes nicht vorliegt. So wie die Dinge liegen, würden dem offenbar auch im vorliegenden Falle keine Schwierigkeiten entgegenstehen, zumal solange die Kinder des Rekurrenten noch minderjährig sind und infolgedessen rechtlich durch ihn vertreten werden.

Durfte die Gemeindesteuerbehörde von Solothurn die der Stiftung zugewiesenen Vermögenswerte und deren Ertrag ohne Willkür oder Verletzung von Art. 46 Abs. 2 BV weiter als Vermögen und Einkommen des Rekurrenten selbst behandeln und infolgedessen in Solothurn der Besteuerung unterwerfen, so fällt aber damit auch die Rüge, dass sie auf das Vermögen einer Stiftung greife, deren Sitz sich ausserhalb dieses Ortes befinde.

2. — Andererseits ist die Besteuerung im Kanton Schaffhausen unter diesen Umständen zu Unrecht erfolgt. Sie vermöchte sich nur auf die Zugehörigkeit des besteuerten Vermögens zu einer hier domizilierten juristischen Person zu stützen und muss deshalb mit dem Augenblicke fallen, wo der vorgenommenen Gründung diese Wirkung steuerrechtlich auch im interkantonalen Verhältnis für die Zuschreibung der Steuerhoheit abgesprochen werden muss. Doch hat der Rekurrent einen Antrag, dass eventuell, für den Fall der Abweisung des Rekurses gegen Solothurn Schaffhausen zur Rückerstattung der von ihm bezogenen Steuern verhalten werde, nicht gestellt. Er hätte auch mit einem solchen Ansprüche nicht geschützt werden können, wenn die in der Vernehmlassung Schaffhausens gemachten Angaben über die Umstände und Daten zutreffen, unter denen und an denen die Veranlagung und Steuerzahlung hier erfolgte, da die vorbehaltlose Zahlung eines Steuerbetrages in Kenntnis der von einem anderen Gemeinwesen erhobenen kollidierenden Steueransprüche nach feststehender Praxis einen Verzicht auf die Anfechtung der Steuerauflage des durch Zahlung befriedigten

Kantons aus Art. 46 Abs. 2 BV in sich schliesst. Für 1925 aber kann die Doppelbesteuerungsfrage schon deshalb nicht aufgeworfen werden, weil der Rekurrent es unterlassen hat, mit Rücksicht auf die gegen Ende dieses Jahres erfolgte Errichtung der Stiftung in Solothurn ein Begehren um nachträgliche Entbindung von der Gemeindesteuer 1925 für einen entsprechenden Zeitraum zu stellen. Höchstens im Anschluss an die Abweisung eines solchen Begehrens hätte aber die Steuerhoheitsfrage für dieses Jahr auch gegenüber Schaffhausen noch zur Entscheidung durch das Bundesgericht gestellt werden können.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

62. Urteil vom 25. November 1927

i. S. « Union », Schweiz. Einkaufsgesellschaft
gegen Solothurn und Waadt.

Quantitative Ausscheidung der Steuerhoheiten für die allgemeine (Rein-) Vermögenssteuer und die Einkommenssteuer bei einem als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft konstituierten interkantonalen Geschäftsbetriebe. « Stille Reserven » in Gestalt der Unterbewertung von Vermögensobjekten in einem einzelnen Kanton auf der Aktivseite der Bilanz. Zu hohe Abschreibungen auf denselben und steuerrechtlich unzulässige Verbuchung der Ausgaben für kantonale und kommunale Steuern als Unkosten. Behandlung dieser Posten für die Feststellung der in den verschiedenen steuerberechtigten Kantonen steuerbaren Vermögens- und Einkommensquote.

* Die Rekurrentin « Union » Schweiz. Einkaufsgesellschaft ist eine in Genossenschaftsform konstituierte Vereinigung von zur Zeit etwa 4600 Spezereihändlern in den verschiedenen Kantonen der Schweiz,

* Abgekürzter Tatbestand.

zum Zwecke, durch Zusammenfassung der Kaufkraft der Mitglieder und angepasste Organisation einen vorteilhaften Einkauf zu ermöglichen. Sie führt teils selbst Waren ein und gibt sie an die Mitglieder ab, teils hat sie mit Fabrikanten Abkommen über direkte Lieferung an die Mitglieder zu Vorzugsbedingungen unter Garantie des Verbandes für die Fakturabeträge abgeschlossen, wobei sie den Einzug der letzteren zu Händen der Lieferanten besorgt. Ausserdem besitzt sie, nach einer bei den Akten liegenden Vernehmlassung der Bezirkssteuerkommission Olten an die solothurnische Oberrekurskommission, Kaffeeröstereien und gewisse andere Einrichtungen für die Veredlung der eingeführten Waren. Rechtlicher Sitz, Leitung und zentrale Verwaltung, Buchhaltung und Hauptteil der Warenlager des Unternehmens befinden sich in Olten. Daneben hat die Rekurrentin im Laufe des Jahres 1925 auch in Lausanne eine Niederlassung errichtet, sodass sie im Steuerjahre 1926 erstmals ausser in Solothurn auch im Kanton Waadt steuerpflichtig wurde. Es handelt sich um eine sog. Verkaufsfiliale, die in gemieteten Räumen ein besonderes Warenlager unterhält, ein ständiges Personal in Gestalt eines Filialleiters (Verwalters), eines Reisevertreters, zweier Bureauangestellter und zweier Magazinier besitzt, und den Kunden (Mitgliedern) in dem ihr zugewiesenen Tätigkeitsbezirke direkt Rechnung stellt, während die Fakturabeträge selbst an den Hauptsitz in Olten zahlbar sind.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Genossenschaft auf 31. Dezember 1925 weist das steuerrechtlich in Betracht kommende Vermögen und Einkommen nicht vollständig aus. Zu den buchmässigen eigenen Mitteln (Anteilscheinkapitel und offene Reserven) kommen « stille Reserven » in Gestalt einer Unterbewertung gewisser Aktiven der Solothurner (Oltener) Niederlassung hinzu. Zum buchmässigen Reingewinn zwei Posten für im Geschäftsjahr in Solothurn bezahlte